

# Größerer Steuervorteil für außergewöhnliche Belastungen

Neue Berechnungsmethode zu Gunsten des Steuerzahlers

Text Marc Stiebling

Mit einem außergewöhnlichen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) auf die Seite der Steuerpflichtigen geschlagen. Denn ab sofort können viele Steuerzahler außergewöhnliche Belastungen, wie beispielsweise Krankheits- und Pflegekosten, in etwas größerem Umfang als bisher steuerlich geltend machen. Doch der Reihe nach.

Private Aufwendungen sind eigentlich reine Privatsache eines jeden Einzelnen und steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Einen Steuervorteil gibt es nur für überdurchschnittlich hohe Aufwendungen, also Kosten, mit denen nur bestimmte Steuerpflichtige belastet sind (außergewöhnliche Belastungen). Hierfür gelten jedoch strenge Regelungen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in:

- namentlich im Einkommensteuergesetz genannte außergewöhnliche Belastungen, die zum Beispiel durch eine Behinderung erwachsen, notwendige Pflegeleistungen abdecken sollen oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen betreffen
- außergewöhnliche Belastungen, die nicht namentlich im Gesetz genannt sind und einzeln nachgewiesen werden müssen, wie beispielsweise Krankheitskosten.

und

**Hinweis:** Aufwendungen, die zu den Werbungskosten beziehungsweise Betriebsausgaben oder auch zu den Sonderausgaben gehören, können nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

## Ohne Zwangsläufigkeit geht nichts

Aufwendungen sind außergewöhnlich, wenn sie übliche Lebenshaltungskosten übersteigen und zwangsläufig entstehen. Zwangsläufig bedeutet, dass man sich den Kosten aus rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Krankheitskosten sind grundsätzlich nur abziehbar, wenn sie der Heilung einer Krankheit dienen, die Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel ärztlich verordnet wurden beziehungsweise bei Bade- oder Heilkuren und medizinisch nicht anerkannten Verfahren ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes vorgelegt wird. Aufwendungen für eine Diätverpflegung werden nicht anerkannt.

Prozesskosten sind per Gesetz vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. All das zeigt,

dass „außergewöhnlich“ und „zwangsläufig“ sehr dehnbare und vor allem streitbare Begriffe sind, so dass immer wieder die Finanzgerichte auf den Plan gerufen werden müssen.

## Pro: Kosten für medizinische Seminare abziehbar

So verkündet es aktuell das Finanzgericht Münster. Das sollte entscheiden, ob Pflegeeltern zweier Kinder ihre Kosten für die medizinischen Seminare zum Umgang mit frühtraumatisierten Kindern als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend machen dürfen. Die Pflegeeltern konnten ärztliche Bescheinigungen als Nachweis vorlegen, dass es sich um eine medizinisch notwendige psychologische Familienberatung für ihr an einer Aufmerksamkeits- und Bindungsstörung leidendes Pflegekind handelte, zu der die Pflegeeltern aufgrund der familiären Bindung sittlich verpflichtet waren.

Vorausgegangen waren Auseinandersetzungen mit der Krankenversicherung, die die Kosten nicht übernommen hatte und mit dem Finanzamt, das eine Berücksichtigung ablehnte, weil es ihm an der Zwangsläufigkeit fehlte und die Kosten auch nicht unmittelbar zur Heilung einer Krankheit entstanden seien. Erst das Finanzgericht Münster hatte ein Einsehen und ließ die Kosten zum Abzug zu.

## Kontra: Anwalts- und Gerichtskosten nur eingeschränkt absetzbar

Bis 2012 wurden die Kosten für das Scheidungsverfahren als zwangsläufige Aufwendungen durch das Finanzamt anerkannt und konnten deshalb nach Abzug der zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden. Doch dann wurde das Einkommensteuergesetz geändert: Prozesskosten sind seit dem Veranlagungszeitraum 2013 grundsätzlich vom Abzug ausgeschlossen. Daher kennt die Finanzverwaltung auch Scheidungskosten in vielen Fällen nicht mehr als außergewöhnliche Belastung an – mit einer Ausnahme. Muss der Rechtsstreit geführt werden, damit die Existenzgrundlage nicht verloren geht und damit lebensnotwendige Bedürfnisse im gewohnten Rahmen weiterhin befriedigt werden können, so dürfen die Aufwendungen berücksichtigt werden.

Der Begriff der Existenzgrundlage ist dabei nicht eindeutig definiert. Die Finanzgerichte Münster und Rheinland-Pfalz ließen die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu, weil sie den Begriff der Existenzgrundlage nicht nur in materieller Hinsicht beurteilten, sondern auch eine immaterielle, geistig-seelische Existenzgrundlage erkannten. Auch die Richter vom Finanzgericht Köln ließen die Scheidungskosten

als außergewöhnliche Belastungen zum Abzug zu. In ihrer Begründung verwiesen sie auf das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), in dem festgelegt ist, dass es sich bei einem Scheidungsverfahren gerade nicht um einen Rechtsstreit handelt und somit auch keine Prozesskosten, sondern Verfahrenskosten anfallen, die als solche gerade nicht von der Abzugsfähigkeit ausgeschlossen wurden. Nun wird der Bundesfinanzhof entscheiden müssen. Alle drei Verfahren haben eines gemeinsam: Streitig sind nur die reinen unvermeidbaren Scheidungskosten und nicht die unstrittig vom Abzug ausgeschlossenen Aufwendungen für ein Scheidungsfolgeverfahren. Scheidungsfolgeverfahren entstehen, wenn vor Gericht um Unterhalt, Ehwohnung und Haushalt, Güterstand, Sorgerecht oder Umgangsrecht gestritten wird. Ein solcher Rechtsstreit ist nicht zwangsläufig, da die Eheleute dies auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgevereinbarung klären können.

**Tipp:** Sofern das Finanzamt die Berücksichtigung Ihrer Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen ablehnt, sollten Sie Einspruch einlegen und sich dabei auf die offenen Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen (VI R 66/14, VI R 81/14 und VI R 19/15).

### Nur Kosten oberhalb des Eigenanteils abziehbar

Ist die Beurteilung der Kosten als außergewöhnliche Belastung vom Grunde her erst einmal gegeben, so bleibt immer noch die Frage, in welcher Höhe die Kosten steuerlich berücksichtigt werden. Während die namentlich genannten außergewöhnlichen Belastungen, wie der Behindertenpauschbetrag, zumeist durch einen gesetzlich festgelegten Pauschbetrag oder abzugsfähigen Höchstbetrag berücksichtigt werden, gelten für die einzeln nachzuweisenden, nicht namentlich genannten außergewöhnlichen Belastungen keine Obergrenzen. Allerdings setzt der Gesetzgeber voraus, dass ein gewisser Eigenanteil von jedem Einzelnen zu tragen ist (zumutbare Belastung) und berücksichtigt nur den übersteigenden Betrag.

Die zumutbare Belastung wird in drei Stufen nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte bemessen. Sie ist abhängig von Familienstand und der Kinderzahl:

### Zumutbare Belastung in Prozent:

| Gesamtbetrag der Einkünfte                   | bis 15.340 € | über 15.340 € bis 51.130 € | über 51.130 € |
|--|--------------|----------------------------|---------------|
| Steuerpflichtige ohne Kinder                 | 5 %          | 6 %                        | 7 %           |
| Ehegatten/Lebenspartner ohne Kinder          | 4 %          | 5 %                        | 6 %           |
| Steuerpflichtige mit einem Kind/zwei Kindern | 2 %          | 3 %                        | 4 %           |
| Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern  | 1 %          | 1 %                        | 2 %           |

Während die Finanzverwaltung bislang davon ausging, dass sich die zumutbare Belastung insgesamt nach dem höheren

Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der drei Stufen überschreitet, hat der Bundesfinanzhof nun überraschend eine andere, steuerzahlerfreundliche Position eingenommen. Nunmehr darf nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet werden. Das bedeutet, dass der Prozentsatz für Stufe 3 nur den Teilbetrag der Einkünfte erfasst, der 51.130 Euro übersteigt und der Prozentsatz für Stufe 2 entsprechend nur den Teilbetrag der Einkünfte, der zwischen 15.340 Euro und 51.130 Euro liegt. Im Ergebnis sinkt die zumutbare Belastung und steigt die Steuerersparnis für all die Steuerpflichtigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte oberhalb 15.340 Euro liegt. In vielen Fällen können nun auch außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, die bislang steuerlich gar keine Auswirkungen hatten, weil die zumutbare Belastung nach der alten Berechnungsmethode noch nicht überschritten wurde.

### Beispiel:

Eine alleinstehende Zahnärztin mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 70.000 Euro weist im Jahr 2017 Aufwendungen für Krankheitskosten in Höhe von 2.800 Euro nach.

#### Die zumutbare Belastung beträgt:

|   |   |                   |
|---|---|-------------------|
| 2 % von 15.340 €                          | = | 306,80 €          |
| + 3 % von 35.790 € (51.130 € ./ 15.340 €) | = | 1.073,70 €        |
| + 4 % von 18.660 € (70.000 € ./ 51.130 €) | = | 746,40 €          |
| <b>Gesamt</b>                             |   | <b>2.126,90 €</b> |

Die Ärztin kann – nach Abzug der zumutbaren Belastung – 673,10 Euro als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Bei einem Steuersatz von 42 Prozent spart sie somit fast 300 Euro Steuern (Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag). Nach der bisherigen Rechnung hätte ihre zumutbare Belastung 2.800 Euro (4 Prozent von 70.000 Euro) betragen. Damit hätten sich ihre Krankheitskosten überhaupt nicht steuermindernd ausgewirkt.

**Empfehlung:** Sofern das Finanzamt die zumutbare Belastung nicht nach der neuen, gestaffelten Berechnung ermittelt und sich dadurch außergewöhnliche Belastungen nur in geringerer Höhe steuerlich auswirken, sollte Einspruch eingelegt und auf die aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.01.2017 (Az: VI R 75/14) verwiesen werden.



**Marc Stiebling**

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Essen, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—  
 ETL ADVISA Essen  
 E-Mail: [advisa-essen@etl.de](mailto:advisa-essen@etl.de)  
[www.advisa-essen.de](http://www.advisa-essen.de)  
 Tel.: +49 201 36 54 830